



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 06/2005 - 12. Jahrgang

20. Juni 2005

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) - Information zur Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- ❖ Widmungsverfügung „Windberg“ und „Drachenberg“
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Merkblatt für Hundehalter

❖ ❖ ❖

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR)

Information zur Entleerung von Kleinkläranlagen, Kleine Kläranlagen und abflusslose Gruben ab dem 01.07.2005

Gemäß Abs. 1 § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Abwasserbeseitigung soweit sie nicht anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. In Abs. 2 § 40 des LWaG ist geregelt, dass das anfallende Abwasser dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen ist.

Mit der Gründung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen haben die Gemeinden des Landkreises Rügen die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Zweckverband übertragen.

Mit der im **Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 82** vom 22. August 2002 veröffentlichten Grundstücksabwasseranlagensatzung für Kleine Kläranlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unterliegen die Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage. Weiterhin sind die Betreiber von Grundstücksabwasseranlagen verpflichtet, das Abwasser dem ZWAR bzw. deren Beauftragten bei Abholung zu überlassen. Die öffentliche dezentrale Abwasseranlage setzt sich zusammen aus den Anlagen zur Behandlung bzw. Sammeln des

Abwassers und den Entsorgungsfahrzeugen.

Die Entleerung der genannten Gruben und der Transport des Schlammes bzw. des Grubeninhaltes zu den Entsorgungsanlagen erfolgt ab dem 01.07.2005 durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR).

Im Geltungsbereich ist dann nur noch der ZWAR berechtigt, die Inhalte von Grundstücksabwasseranlagen zu entsorgen (Entleerung, Transport, Behandlung). Grundstückseigentümer und Abfuhrunternehmen, die dagegen verstoßen, machen sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig, die nach Satzung geahndet werden kann.

Gemäß § 6 der Grundstücksabwasseranlagensatzung erfolgt die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen im Rahmen einer **Bedarfsentleerung** oder einer **Regelentleerung**.

Bedarfsentleerung:

Die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung der Vorklärung von vollbiologischen Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleine Kläranlagen, Entleerungszeitpunkt und Entleerungsmenge, wird auf der Grundlage eines Wartungsvertrages, in der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde vorgeschrieben, im Rahmen einer Wartung durch die Wartungsfirma festgestellt und die Entleerung durch den Eigentümer oder den Beauftragten beim ZWAR in Auftrag gegeben. Mit Auftragserteilung ist der Entleerungstermin abzustimmen und die damit verbundenen Modalitäten, wie Entleerungsort, Entleerung in Abwesenheit, Betretungsrecht, Entleerungsmenge, Entleerungskammer, Besonderheiten und andere notwendige Informationen und Berechtigungen zu übermitteln.

Regelentleerung:

Die Regelentleerung gilt für Kleinkläranlagen und Kleine Kläranlagen ohne vollbiologische Abwassernachbehand-

lung (Altanlagen und Anlagen die nicht den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* entsprechen).

Im Rahmen der Regelentleerung sind Kleinkläranlagen und Kleine Kläranlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammern.

Die Notwendigkeit von Entleerungen außerhalb der Regelentleerung auf der Grundlage bestimmter Ereignisse, wie Havarie, Überbelastung, Endentleerungen, mittels Bescheid geänderte Entleerungstermine, saisonal genutzte Anlagen, u. a. sind mit dem ZWAR abzustimmen.

Ausgehend von einem jährlichen Entleerungsrhythmus wird durch den ZWAR ein jährlicher Abfuhrplan erstellt. Dieser enthält die Entsorgungszeiträume für die Gemeinden. Der planmäßige Entleerungstermin wird dem Grundstückseigentümer mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

Meldet sich der Grundstückseigentümer nicht beim ZWAR, gilt der Termin als bestätigt und das Grundstück wird zur Entsorgung angefahren. Entleerungen in Abwesenheit sind dem ZWAR mitzuteilen. Eine genaue Uhrzeit kann nicht angegeben werden. Sind präzise Absprachen hinsichtlich der Uhrzeit erforderlich oder muss der Termin verschoben werden, kann sich der Grundstückseigentümer telefonisch mit dem ZWAR in Verbindung setzen und einen neuen Termin bzw. Uhrzeit vereinbaren.

Notwendige Entleerungsinformationen, wie unter Bedarfsentleerung genannt, sind dem ZWAR zu übermitteln.

Vereinbart der Grundstückseigentümer keine Terminverschiebung und das Grundstück wird vergeblich angefahren, muss der Verursacher die Kosten gemäß der Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung tragen. Dieses gilt generell bei Abwesenheit des Eigentümers oder Beauftragten, es sei, die Entleerung wurde in Abwesenheit vereinbart.

Grundstückseigentümer, die keine Nachricht erhalten haben, sind verpflichtet, die jährliche Entsorgung ihrer Grundstücksabwasseranlage beim ZWAR anzumelden. Abflusslose Gruben sind bei Notwendigkeit zu entleeren. Die Termine sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der geplanten Entleerung, mit dem ZWAR abzustimmen.

Auch hier gilt, dass notwendige Entleerungsinformationen dem ZWAR mitzuteilen sind.

Die abgefahrenen Mengen, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges, werden auf einem Abfuhrauftrag vermerkt, den der Grundstückseigentümer gegenzeichnen sollte. Ist dieses nicht möglich, da die Abfuhr bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers vereinbart wurde, gilt die Unterschrift des Fahrers.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt gemäß der „Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage – Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung“, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 82 am 22. August 2002.

Die Gebühren betragen ab dem 23.08.2002 entsprechend der Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung für **Kleine Kläranlagen und Kleinkläranlagen 22,68 €/m³** und für **abflusslose Gruben 10,04 €/m³**. Für Havarieentleerungen von Kleinen Kläranlagen und Kleinkläranlagen sind 26,62 €/m³ und von abflusslosen Gruben 14,58 €/m³ zu entrichten.

Die Gebühr für benötigte Schlauchlängen über 50 m beträgt 4,82 €/ 10 m und für jede vergebliche Anfahrt 27,35 €. Dieses Entgelt enthält die Leistung des Absaugens, des Transportes und der Behandlung der Anlageninhalte. In dieser Gebühr ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.

ZWAR, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen, Telefon: 0 38 38 – 8 00 – 4 77 , Telefon-Havarie: 0 38 38 – 8 00 00, Telefax: 0 38 38 – 8 00 – 4 40, eMail: abfuhr @zwar.de

gez. Liedtke
Verbandsvorsteher

Abfuhrplan zur Entleerung der Kleinen Kläranlagen und Kleinkläranlagen Regelentleerung

Stadt Sassnitz und Ortsteile: 15.08.2005 – 26.08.2005

❖ ❖ ❖

Im öffentlichen Teil der 3. Sitzung am 9. Mai 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 14-03/05 „Veränderung der Gebührensätze zur Nutzung der Sporthalle Dwasieden“

Der Vergütungssatz pro Stunde beträgt 35,00 €
Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre beträgt der Satz 17,50 €
Vereine der Stadt sind zum Zwecke des Trainings- und Wettkampfbetriebes von den Gebühren befreit.
Die neuen Gebührensätze treten ab dem 1. Juli 2005 in Kraft.

Die beschlossenen Gebührensätze vom 24. Januar 2000 treten außer Kraft.

Beschlussvorlage Nr. 26-03/05 STV „Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 6000/65500 zur Begleichung der Kostenrechnung Nr. 36/ 05 des RA Dr. Reich vom 15.03.2005“

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1,8 T€ in der HH-Stelle 6000/ 65500 wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 29-03/05 STV „Stellungnahme der Stadt Sassnitz zum Raumordnungsverfahren ‚Kreidengewinnung Goldberg-Lancken/ Dubnitz‘“

1. Die Stellungnahme der Stadt zum ROV wird mit dem vorliegenden Inhalt abgegeben.
2. Die Stadt Sassnitz begrüßt die beabsichtigte langfristige Entwicklung der Kreideförderung durch die Kreidewerk Rügen GmbH und beabsichtigt, die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu entwickeln und festzulegen.

Beschlussvorlage Nr. 30-03/05 STV „Sicherung der Niedrigzinsen für die Umschuldung der Darlehen 2006/ 2007“

Die Stadtvertretung beschließt, dass zur Umschuldung der fälligen Kredite ein Vertrag über ein FORWARD-Darlehen in Höhe von 4.300,2 T€ abgeschlossen wird.

„Beschlussvorlage Nr. 32-03/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.326,74 € zur Begleichung der Restschuld (Zinsen) aus dem Rechtsstreit Bürgschaftsanerkennung Stadt Sassnitz J. Deutsche Kreditbank AG“

Die Stadtvertretung stimmt einer fristgemäßen Begleichung der außerplanmäßigen Ausgabe zu.

Beschlussempfehlung Nr. 36-03/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.624,97 € zur Begleichung der Gerichtskosten an die Streithelferin der Klägerin aus dem Rechtsstreit Bürgerschaftsanerkennung Stadt Sassnitz . / . Deutsche Kreditbank AG“

Die Stadtvertretung stimmt einer fristgemäßen Begleichung der außerplanmäßigen Ausgabe zu.



Im öffentlichen Teil der 4. Sitzung am 13. Juni 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 33-04/05 STV „ 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 ‚Kurgebiet Dwasieden‘ – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen“

Die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Beschlussvorlage Nr. 35-04/05 STV „Planänderungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 ‚Stadtzentrum‘“

Das Teilgebiet des B-Planes Nr. 2 „Stadtzentrum“ soll geändert werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Neuordnung der öffentlichen Verkehrsflächen
- Ergänzung von Baufeldern
- Änderung der Festsetzungen zu privaten Grünflächen

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt werden.

Beschlussvorlage Nr. 37-04/05 STV „Finanzierung der Kindertagesstätte ‚8. März‘“

Die Stadt Sassnitz erteilt ihr Einvernehmen zum Leistungsvertrag bis zum 30.06.2006.

Somit ergeben sich folgende Beträge für einen Ganztags- bzw. Teilzeitplatz in der Kita „8. März“:

		<u>Ganztagsplatz</u>	<u>Teilzeitplatz</u>
Kinderkrippe:	Eltern	215,89 €	129,52 €
	Stadt	215,90 €	129,53 €
Kindergarten	Eltern	117,89 €	70,74 €
	Stadt	117,89 €	70,74 €
Hort:	Eltern	65,44 €	39,24 €
	Stadt	65,44 €	39,25 €

Beschlussvorlage Nr. 38-04/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Eigenanteils zum Beratervertrag“

Das Innenministerium fördert die Gesamtkosten in Höhe von 80 %. Den verbleibenden Eigenanteil der Kosten trägt die Stadt Sassnitz.

Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt, der Haushaltsansatz ist in den Haushalt einzuordnen.

Beschlussvorlage Nr. 40-04/05 STV „Widmung der Straßen ‚Drachenberg‘ und ‚Windberg‘ im Wohngebiet Buddenhagenener Straße, 2. BA für den öffentlichen Verkehr“

Auf der Grundlage des zwischen der Stadt und der TLG IMMOBILIEN abgeschlossenen Erschließungsvertrages hat die TLG die öffentliche Erschließung hergestellt.

Die Widmungsverfügung wird im Stadtanzeiger 06/2005, Seite 3 bekannt gegeben.

Beschlussvorlage Nr. 41-04/05 STV „Zustimmung zur Wahl und Ernennung des Wehrgenerleiters der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz zum Ehrenbeamten“

Der Beschluss Nr. 16-02/05 STV vom 04.04.2005 wird aufgehoben. Die Stadtvertretung gibt die Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers Herrn **Sven Teschulat**.

Der Bürgermeister hat die Ernennung von Herrn Teschulat zum Ehrenbeamten zu veranlassen.

Beschlussvorlage Nr. 43-04/05 STV „Erarbeitung eines einfachen Mietenspiegels“

Die Stadtvertretung beschließt, einen einfachen Mietenspiegel erstellen zu lassen.

Beschlussvorlage Nr. 45-04/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 68.478,34 € zur Begleichung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Stralsund (I. und II. Instanz) aus dem Rechtsstreit Bürgerschaftsanerkennung Stadt Sassnitz . / . Deutsche Kreditbank AG“

Die Stadtvertretung stimmt der fristgemäßen Begleichung der außerplanmäßigen Ausgabe (Termin: 16.06.2005) in Höhe von 68.478,34 € zu.

Beschlussvorlage Nr. 46-04/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 98.199,65 € zuzüglich Zinsen i.H.d. jeweiligen Brutto-Sollzinssatzes per anno seit dem 01.07.2004 zur Begleichung von Zins- und Schadenersatzforderungen aus dem Rechtsstreit Bürgerschaftsanerkennung Stadt Sassnitz . / . NRW Bank“

Die Stadtvertretung stimmt der Begleichung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 98.199,65 € nebst Zinsen i.H.d. jeweiligen Brutto-Sollzinssatzes p.a. seit dem 01.07.2004 zu.



Widmungsverfügung

Gemäß § 7 (1) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 1993 S. 42) i.d.F. des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V Nr. 6 1993 S. 178) sowie des Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (GVOBl. M-V 1998 Nr. 21 S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 4 (GVOBl. M-V 2002 Nr.15 S. 531), werden die Straßen und Wege des Wohngebietes in der Gemarkung Lancken, 2. Bauabschnitt, „Drachenberg“ und „Windberg“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie erhalten die Eigenschaft einer Ortsstraße nach § 3 Nr. 3 a StrWG M-V und die Bezeichnung

„Windberg“ und „Drachenberg“.

Träger der öffentlichen Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Sassnitz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch bei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz, schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Bürgermeisters erhoben werden.

Sassnitz, 13. Juni 2005

D. Holtz
Bürgermeister



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

seit dem 01.09.1998 ist die Stadt Sassnitz staatlich anerkannter Erholungsort. Darauf können wir mit Recht stolz sein. Es bedarf jedoch täglicher Bemühungen, um diesem Status gerecht zu werden.

Wichtig und für jeden sofort wahrnehmbar ist in diesem Zusammenhang die Ordnung und Sauberkeit in der Stadt.

Dazu kann und muss jeder seinen Beitrag leisten. Angesprochen seien hier besonders die Halter von Hunden.

Sie wissen, dass bei der Hundehaltung zu gewährleisten ist, dass Straßen, Grünanlagen und Plätze nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

Was die meisten Hundebesitzer zwar wissen, jedoch nur allzu oft versäumen: **Sie selbst sind verpflichtet, die „Hinterlassenschaften“ ihrer Tiere zu beseitigen.**

Deshalb der eindringliche Appell an alle Hundehalter, verhalten Sie sich verantwortungsbewusst und sorgen Sie dafür, dass unsere Straßen und Grünflächen nicht zu Hundeklos verkommen. Beseitigen Sie den Kot Ihrer Tiere unverzüglich!!! Hierfür sollten Sie immer eine Plastik- oder Papiertüte bei sich tragen.

Sie erfüllen damit zum einen Ihre Halterpflicht und leisten zum anderen einen nicht unerheblichen Beitrag für eine saubere Stadt, in der sich Bürger und Gäste gleichermaßen wohlfühlen.

Stadt Sassnitz
- Der Bürgermeister -

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung
Internet: <http://www.sassnitz.de>
Rathaus – Neues aus dem Rathaus -
Amtliches Bekanntmachungsblatt